Primarschule
Kindergarten
Brislach

Urlaubs-Dispensationsgesuch

Nach Verordnung für den KG und die PS §55 sind für die Bewilligung von Urlauben folgende Instanzen zuständig:
- Die Klassenlehrperson bis zu 1 Tag
- Die Schulleitung bei mehr als 1 Tag,
  bei einer Verlängerung von Wochenenden* , bei Ferienverlängerung und bei einem ausserordentlichen Urlaub (mehr 1 Woche)

* Sofern die Jokertage aufgebraucht sind.

Gesuchsteller/in: .....

Adresse / Telefon: .....

Name des Kindes: .....

Klasse / Lehrperson: .....

Datum des Urlaubes: ……..…..

Mitbetroffene Geschwister:

Name/n: Klassen: Lehrpersonen:

……

……

Begründung: ……..

……

……

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir, die Absenzenordnung / Urlaubsgesuch der Primarstufe Brislach (siehe Rückseite) zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum: ……..…… Unterschrift: ……..…

Kindergarten & Primarschule Brislach *Tel. 061 781 13 53* *Andrea Willimann-Scherrer und Gregorio Mansella*
Hinter den Gärten 14 *Tel 061 783 80 86* *Schulleitung*
4225 Brislach *E-Mail: andrea.willimann@primbrislach.ch / gregorio.mansella@primbrislach.ch* 077 513 10 77

Primarschule
Kindergarten
Brislach

Urlaub und Dispensation

1 Wenn spezielle Gründe vorliegen, können zusätzlich Urlaubs- und Dispensationsgesuche eingereicht werden. Kindern und Schüler:innen stehen max. pro Schuljahr 2 Tage resp. 4 Halbtage für Urlaubs- und Dispensationsgesuche zu.

a. Begründete private oder religiöse Anlässe.

b. Anlässe von Gemeinden, Vereinen, Organisationen (z.B. Sport- oder Musikanlässe)

2 Urlaubsgesuche sind mit Begründung einen Monat vor Urlaubsbeginn einzureichen.

- bis zu einem Tag bei der Klassenlehrperson
- bei mehr als einem Tag, bei Ferienverlängerung und ausserordentlichem Urlaub bei der Schulleitung

3 Dispensationsgesuche sind mit einer schriftlichen Begründung bei der Schulleitung einzureichen.

4 Wird einem Urlaubs- oder Dispensationsbegehren stattgegeben, sind die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Kind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Verpasste Lernkontrollen sind an einem von der Lehrperson festgelegten Termin vor- oder nachzuholen.

5 Während Klassenlagern, Projekttagen und -wochen, Exkursionen, Schulreisen sowie am ersten und letzten Schul- bzw. Kindergartentag vor den Sommerferien werden keine Urlaubsgesuche bewilligt.

6 Während des 1. Zyklus (Kindergarten bis Ende 2. Klasse) sowie des 2. Zyklus (3. bis Ende 6. Klasse) wird in der Regel eine Ferienverlängerung für je maximal zwei Tage bewilligt. Ende des 1. Zyklus verfällt das Kontingent der Ferienverlängerung,

7 Ein ausserordentlicher Urlaub von mehr als einer Schulwoche kann vom Kindergarten bis 2. Klasse und von 3. Klasse bis zur 6. Klasse je einmal beantragt werden.

a. Ein ausserordentlicher Urlaub wird mind. 2 Monate im Voraus bei der Schulleitung beantragt. Erst nach der Genehmigung darf die Reise gebucht oder fertig geplant werden.

b. Vor dem Urlaubsantritt oder nach dem Urlaub holen die Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Lehrperson den zu bearbeitenden Schulstoff persönlich ab. Gemeinsam werden Lernziele vereinbart. Zum vereinbarten Zeitpunkt bringen die Schüler:innen den erledigten Schulstoff der Lehrperson zurück. Verpasste Lernkontrollen sind an einem von der Lehrperson festgelegten Termin vor- oder nachzuholen.

Kindergarten & Primarschule Brislach *Tel. 061 781 13 53* *Andrea Willimann-Scherrer und Gregorio Mansella*
Hinter den Gärten 14 *Tel 061 783 80 86* *Schulleitung*
4225 Brislach *E-Mail: andrea.willimann@primbrislach.ch / gregorio.mansella@primbrislach.ch* *077 513 10 77*

Primarschule
Kindergarten
Brislach

Sanktionen

1 Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

a. Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson.
b. Verwarnung mit Rechtsmittelbelehrung durch die Schulleitung.
c. Bei Zuwiderhandlung gegen Entscheide der Schulleitung oder im Wiederholungsfall: Verwarnung durch die Schulleitung, ev. Antrag an den Gemeinderat auf Busse bis zu 5'000 Fr. und Gefährdungsmeldung an die KESB Laufental.

Beschwerdeinstanzen

1 Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson kann nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.
2 Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

Die Absenzenordnung / Urlaubsgesuch tritt auf 1.8.2012 in Kraft.
Überarbeitung Mai 2012 / 2022 / 2024 / 2026

Kindergarten & Primarschule Brislach *Tel. 061 781 13 53* *Andrea Willimann-Scherrer und Gregorio Mansella*
Hinter den Gärten 14 *Tel 061 783 80 86* *Schulleitung*
4225 Brislach *E-Mail: andrea.willimann@primbrislach.ch / gregorio.mansella@primbrislach.ch* 077 513 10 77